

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum

Vom 26. September 2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 12 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 2 bis 4 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 25. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Beckum unterhält eine leistungsfähige Feuerwehr, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen – FSHG).

Die Feuerwehr führt die Bezeichnung Feuerwehr Stadt Beckum und setzt sich aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften zusammen.

Bei der Feuerwehr handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Die Feuerwehreinsetze im Rahmen des FSHG sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für folgende Einsätze der Feuerwehr Stadt Beckum und Hilfe leistender auswärtiger Feuerwehren wird Kostenersatz verlangt:

1. von der Verursacherin/vom Verursacher, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
2. von der Betreiberin/dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von der/dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von der Transportunternehmerin/dem Transportunternehmer, der Eigentümerin/dem Eigentümer, der Besitzerin/dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von der Eigentümerin/dem Eigentümer, Besitzerin/Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen laut Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- 2 -

6. vom der Eigentümerin/dem Eigentümer, Besitzerin/Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben,
8. von derjenigen/demjenigen, die/der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Beckum die Kosten für den Feuerwehreinsatz von der Rechtsträgerin/dem Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 41 Absatz 1 und 2 FSHG, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet die Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Beckum.

Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Beckum auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Kostenersatz und Entgelte setzen sich aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammen und werden nach §§ 5 bis 8 dieser Satzung berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit, die sich aus den Einsatzberichten ergeben. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal, Fahrzeugen und Gerät.
- (2) Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten entsprechend der als Anlage zu dieser Satzung angefügten Kostentarife. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- 3 -

- (3) Erstattungen an private Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber für während des Einsatzes ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger fortgezahlte Arbeitsentgelt laut § 12 Absatz 2 FSHG und gewährter Verdienstausfall an eingesetzte beruflich selbstständige Feuerwehrangehörige werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet.

§ 6

Fahrzeugkosten

- (1) Die Kosten der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden aufgrund der Einsatzzeit entsprechend der als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Kostentarife berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (2) Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten entsprechend der als Anlage zu dieser Satzung angefügten Kostentarife. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) In den Fahrzeugkosten sind die Kosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der im Fahrzeug befindlichen Geräte enthalten.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten (Schaummittel, Ölbindemittel usw.) werden zusätzlich zum jeweiligen Tagespreis abgerechnet.

§ 8

Kosten der Inanspruchnahme Dritter

Zur Unterstützung kann die Feuerwehr Dritte beauftragen. Über die Erforderlichkeit der Beauftragung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Entstehende Kosten werden abgerechnet.

§ 9

Kosten- und Entgeltpflichtige(r)

- (1) Die/Der Kostenersatzpflichtige für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird auf Grundlage § 41 Absatz 2 FSHG bestimmt. Wird der Einsatz von mehreren Ersatzpflichtigen in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung anteilig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.
- (2) Entgeltpflichtig für Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihr/ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 dieser Satzung entsteht nach Leistungserbringung und wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt genannt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 dieser Satzung entsteht nach Leistungserbringung. Er wird mit Zugang der Rechnung fällig, sofern in der Rechnung kein späterer Zeitpunkt genannt ist.

- 4 -

§ 11

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden Dritter hat die/der Kostenersatzpflichtige oder die/der Entgeltpflichtige die Stadt Beckum von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr oder beauftragten Dritten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Feuerwehr Beckum (Feuerwehrgebührensatzung) vom 28. März 2003 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum

| Kostentarif | Euro je Stunde |
|---|----------------------------|
| I. Personalkosten laut § 5 der Satzung | |
| a) Feuerwehrtechnische(r) Beamtin/Beamter – mittlerer Dienst | 33 |
| b) Feuerwehrtechnische(r) Beamtin/Beamter – gehobener Dienst | 44 |
| c) Erstattungen an private Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern für während des Einsatzes fortgezahlte Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen laut § 12 Absatz 2 FSHG, beim Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger | in erstatteter Höhe |
| d) Verdienstausfall an beruflich selbstständige Feuerwehrangehörigen | in geleisteter Höhe |
| II. Fahrzeugkosten laut § 6 der Satzung | |
| a) Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen (z. B. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge) | 18 |
| b) Fahrzeuge 3,6 bis 12 Tonnen (z. B. Löschgruppenfahrzeuge, kleines Tanklöschfahrzeug, Rüst- und Gerätewagen, Schlauchwagen) | 32 |
| c) Fahrzeuge über 12 Tonnen (z. B. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, großes Tanklöschfahrzeug, Drehleiter) | 47 |

Soweit keine tatsächlich entstanden Kosten abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung pro angefangene 15 Minuten.